

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BWS-Gruppe, Triester Straße 40/3/1, 1100 Wien, im B2B-Bereich in der Fassung vom 13.11.2023

1. Allgemeines

Die nachstehenden AGB gelten für alle Verträge, die die BWS-Gruppe als Auftraggeberin mit Auftragnehmern abschließt.

Die Anwendung allfälliger AGB des AN wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Auftragserteilung

2.1. Rechtsgeschäfte (Aufträge, etc.) werden vom AG nur in Schriftform abgeschlossen.

3. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

3.1. Rechnungslegung

3.1.1. Sämtliche Rechnungen sind beim AG ausschließlich in digitaler Form durch Übermittlung an rechnungseingang@bwsbg.at einzureichen. Folgende Kriterien sind unbedingt beim Versand der Rechnungen einzuhalten:

- für jede Rechnung ist eine eigene PDF-Datei zu generieren
- eine E-Mail darf nur eine Rechnung inkl. Beilage – d.h. eine PDF-Datei – enthalten
- für den Fall, dass ein Auftragsschein vom AG übermittelt wurde, muss dieser in der Rechnungsdatei enthalten sein.

Rechnungen, die diesen Kriterien nicht entsprechen, werden vom AG nicht anerkannt und gelten als nicht zugestellt.

3.1.2. Sämtliche Rechnungen sind beim AG einzureichen.

3.1.3. Für den Fall, dass die Auftragssumme EUR 3.000 übersteigt, gilt: Vor Rechnungslegung sind der örtlichen Bauaufsicht prüffähige Kollaudierungsunterlagen mit Aufmaßplänen und Skizzen, Aufmaß- und Summenblättern, sowie eine Fotodokumentation des Gewerks zu übergeben.

3.1.4. Soweit die auftragsgegenständlichen Leistungen Gegenstand einer Förderung sind, erfolgt die Kollaudierung durch die örtliche Bauaufsicht, vorbehaltlich der nachfolgenden Prüfung durch das Prüforgang der Förderstelle. Vom Prüforgang der Förderstelle vorgenommene Korrekturen sind vom AN bei der Schlussrechnung entsprechend zu berücksichtigen. Nach Aufforderung durch die örtliche Bauaufsicht hat der AN bzw. ein von ihm beauftragter Dritter bei Kollaudierung vor Ort bzw. im Büro des AG/der örtlichen Bauaufsicht oder beim Prüforgang der Förderstelle anwesend zu sein.

3.1.5. Teilrechnungen können vom AN entsprechend dem Leistungsfortschritt bzw. aufgrund des Zahlungsplanes, maximal einmal pro Kalendermonat, gestellt werden. Teilrechnungen dürfen insgesamt Maximalbeträge bis zu einer Höhe von 75 % der Netto-Auftragssumme beinhalten. Der AG ist berechtigt, bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung jeweils 10 % vom jeweiligen Teilrechnungsbetrag als Deckungsrücklass zurückzubehalten. Soweit dieser Deckungsrücklass nicht als Haftrücklass bis zum Ende der Gewährleistungsfrist dient, ist dieser nach Fälligkeit der Schlussrechnung freizugeben.

Die jeweils letzte Teilrechnung muss alle vorher verrechneten Leistungen beinhalten.

3.1.6. Einvernehmlich halten die Vertragsparteien fest, dass Überzahlungen vom AG nicht erfolgen und vom AN nicht angenommen werden dürfen.

3.1.7. Für den Fall, dass die Auftragssumme € 3.000,00 nicht überschreitet, gilt: Voraussetzung für die Fälligkeit sind darüber hinaus das Vorliegen von entsprechenden Arbeitsscheinen, die von einem Bevollmächtigten des AG unterfertigt sind, sowie die schriftliche Verständigung des AG vom Abschluss der Arbeiten.

3.1.8. Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Teilrechnungen und -zahlungen sowie Haftrücklass, Vertragsstrafen, Prämien und dergleichen sind anzuführen.

3.1.9. Der AN erklärt, nach Zahlung der geprüften Schlussrechnung keinerlei Ansprüche aus der Leistungserbringung gegen den AG mehr geltend zu machen. Nach Annahme der Schlussrechnung sind Nachforderungen ausgeschlossen.

3.2. Zahlungsbedingungen

3.2.1. Für prüffähige Teilrechnungen gilt eine Prüffrist von 14 Tagen ab Rechnungseingang. Die Zahlung erfolgt danach innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto ab Ende der Prüffrist ohne Abzug im Überweisungswege auf ein vom AN bekannt zu gebendes Konto.

3.2.2. Für die prüffähige Schlussrechnung gilt eine Prüffrist von 60 Tagen ab Rechnungseingang. Die Zahlung erfolgt danach innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto ab Ende der Prüffrist im Überweisungswege auf ein vom AN bekannt zu gebendes Konto.

3.2.3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Punkt 8.4. der ÖNORM B 2110.

4. Vollständigkeits- und Richtigkeitsgarantie

Das Entgelt beinhaltet sämtliche Kosten für Material, Arbeit, Gerät, Baustellen- und sonstige Regien, die für die vollständige Durchführung der beschriebenen Leistung erforderlich sind. Über das vereinbarte Entgelt hinaus werden von der BWS-Gruppe Forderungen aus keinem wie immer gearteten Titel anerkannt. Der AN bestätigt, dass die Leistungen vollständig angeboten wurden. Es sind daher auch Arbeiten, Lieferungen und Nebenleistungen im Rahmen des vereinbarten Entgelts und Vertrags zu erbringen, auch wenn sie nicht ausdrücklich angeführt sind, jedoch zur Erreichung des Leistungszieles notwendig sind. Sofern mit der Leistungserbringung die Entsorgung von Materialien verbunden ist, sind diese Kosten im vereinbarten Entgelt beinhaltet, sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung vorliegt.

5. Probeherstellung/Musterherstellung/Musterflächen

Von allen im Angebot nicht eindeutig beschriebenen Materialien sind unaufgefordert kostenlos Proben/Muster zur Genehmigung vorzulegen. Wenn nötig sind auf Verlangen einzelne Probe-/Musterherstellungen oder -montagen auszuführen und bis zur Genehmigung abzuändern.

BWS-Gruppe

BWS gemeinn. Gen.m.b.H.
WBG Ges.m.b.H. Wien
BWSt gemeinn. Ges.m.b.H.
BWS Ges.m.b.H.

Triester Straße 40/3/1 • 1100 Wien
+43 1 54608-0 • office@bwsbg.at
www.bwsbg.at

6. Entfall oder Veränderung von Positionen/Leistungen

6.1. Auf eine Anspruchstellung wegen Vereitelung der Ausführung im Sinne des § 1168 ABGB wird ausdrücklich verzichtet.

6.2. Beim Entfall oder wesentlicher Veränderung einzelner Positionen des Anbots bleiben die Preise der übrigen Positionen unverändert.

6.3. Sollte, aus welchem Grund auch immer, die Leistung der AN von der AG ganz oder teilweise abbestellt werden, steht der AN ein Kostenersatz in Höhe der bisher erbrachten Leistungen zu, soweit diese für den AG objektiv verwertbar bzw. teilbar. Ein weiterer Ersatz für Aufwendungen, insbesondere für nicht erbrachte Leistungen, ist ausgeschlossen.

7. Auftragnehmerpflichten

7.1. Der AN erklärt, dass er alle Voraussetzungen für die Übernahme der gegenständlichen vertraglichen Verpflichtungen erfüllt und er alle für die Übernahme der vertraglichen Leistungen notwendigen Berechtigungen, insbesondere auch eine aufrechte Gewerbeberechtigung, besitzt.

7.2. Der AN verpflichtet sich, die ihm zur Kenntnis gelangenden Vorgänge und Daten vertraulich zu behandeln, wobei diese Verpflichtung auch nach Durchführung des Auftrags aufrecht bleibt. Diese Verpflichtung hat der AN auch an alle Personen zu überbinden, die aufgrund dieses Vertrags allenfalls Zugang zu diesen Informationen bekommen, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeiten dieser Person für den AN oder des Rechtsverhältnisses zwischen dem AG und dem AN.

7.3. Der AN verpflichtet sich, seine vertraglichen Leistungen so zu erbringen, dass auf ihrer Basis ein mängelfreies Bauwerk hergestellt werden kann. Der AN ist aufgrund des zwischen ihm und dem AG bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen des AG sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht verpflichtet. Er hat neben den Vorgaben des AG die für das vorbezeichnete Bauvorhaben geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie die baurechtlichen Auflagen und Bedingungen zu beachten. Weiters hat der AN ein vom AG aufgestelltes Kostenlimit bei der Errichtung des Projektes in seinen Arbeiten zu berücksichtigen. Die Planung hat daher so zu erfolgen, dass ein solcher Kostenrahmen eingehalten werden kann.

7.4. Prüf- und Warnpflicht

7.4.1. Der AN hat die Pflicht, die vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, beigelegte Materialien und Stoffe sowie beigelegte Vorleistungen unverzüglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.4.2. Sofern eine Kostenüberschreitung für die im Leistungsumfang des AN enthaltenen Gewerke absehbar wird, ist vom AN sofort und ohne gesonderte Vergütung eine Mitteilung an den AG zu machen. Erforderliche Kostensteuerungsmaßnahmen (Umplanung, Wiederholung der Ausschreibung, Vorschläge wie der Kostenrahmen eingehalten werden kann, usw.) sind mit dem AG zu erarbeiten.

7.4.3. Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen können, sind unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.

7.4.4. Der AN erklärt, die ihm vom AG übergebenen Unterlagen in allen Punkten auf ihre Richtigkeit, Mängelfreiheit, Vollständigkeit, usw., überprüft zu haben. Der AN hat sich weiters über die örtlichen Besonderheiten, Eigenarten und Bodenbeschaffenheit der Baustelle informiert und die übergebenen Unterlagen daraufhin geprüft.

7.4.5. Der AN hat keine Mängel oder Fehler festgestellt bzw. hat keine Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung. Nachträglich festgestellte Fehler oder Irrtümer, z. B. bei der Preisermittlung, berechtigen den AN nicht, Forderungen aus welchem Titel auch immer geltend zu machen.

7.4.6. Auch dem AN allfällig übergebene Gutachten, z. B. Bodengutachten, entbinden diesen nicht von seiner vollen eigenen Prüf- und Warnpflicht nach diesem Vertrag. Allfällige Warnungen sind gegenüber dem AG schriftlich, unter Darstellung des daraus drohenden Risikos und unter gleichzeitiger Erstattung von Vorschlägen zur Verhinderung dieses Risikos, zu erstatten und in Kopie an die örtliche Bauaufsicht zu übersenden.

7.4.7. Der AN hat dem AG jederzeit Auskunft über sämtliche mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des AG zu berücksichtigen.

7.5. Dokumentationspflicht

7.5.1. Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich von den Vertragsparteien schriftlich festzuhalten.

7.5.2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation alleine stellt kein Anerkenntnis einer Forderung dar.

7.5.3. Dokumentationen, welche von einem Vertragspartner allein vorgenommen wurden, sind dem anderen Vertragspartner ehestmöglich nachweislich zu übergeben. Diese gelten vom anderen Vertragspartner als bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Jeder Vertragspartner trägt allenfalls entstehende Kosten seiner vertragsgemäßen Dokumentation selbst.

7.5.4. Die schriftliche Festhaltung von Vorkommnissen und Feststellungen gemäß VP 7.5.1. hat zu erfolgen:

a) in einem Baubuch, in das vom AG oder dessen Vertretern die von diesen getroffenen Anordnungen sowie alle vom AG oder deren Vertretern wahrgenommenen und für die Vertragsabwicklung aus deren Sicht relevanten Tatsachen und Feststellungen fortlaufend eingetragen werden, und

b) in Bautagesberichten, in denen der AN alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen, wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten werden.

7.5.5. Dem AN ist über Verlangen Einsicht in das Baubuch zu gewähren. Der AN ist berechtigt, auch Eintragungen über wichtige Vorkommnisse in das Baubuch vorzunehmen.

7.5.6. Die vom AN geführten Bautagesberichte sind dem AG oder dessen Vertreter ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachweislich zu übergeben. Der AG ist ebenso berechtigt, auch seinerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen.

7.6. Mitwirkungspflichten

7.6.1. Der AG ist zu kooperativer Zusammenarbeit mit dem AN verpflichtet.

7.6.2. Bei Widersprüchlichkeiten von Vertragsbestandteilen, Plandokumenten, Anordnungen des AG und/oder dessen Vertreter, ist der AN verpflichtet, den AG schriftlich darauf aufmerksam zu machen und von diesem eine Lösung des Widerspruchs binnen jeweils angemessener Frist zu verlangen.

7.6.3. Hält der AN die Anordnungen des AG oder dessen Vertreter für unberechtigt, unzumutbar oder fehlerhaft, so hat er seine Bedenken, drohende Risiken und konkrete Alternativvorschläge schriftlich geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf schriftliches Verlangen des AG auszuführen.

7.6.4. Im Falle von Arbeiten, die nicht den Vertragsbestandteilen entsprechen, ist der AG nach Hinweis auf die Widersprüchlichkeit der erbrachten Leistungen und fruchtlosem Nichtdurchführen der vertragsgemäßen Leistung durch den AN berechtigt, diese Arbeiten im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des AN von Dritten vornehmen zu lassen.

7.6.5. Die Ausführung allfälliger kosten- und/oder terminändernder Anordnungen sind schriftlich beim AG rückzufragen.

7.6.6. Der AG ist berechtigt, allerdings nicht verpflichtet, die Bauausführung stets – auch durch einen noch namhaft zu machenden Dritten – überwachen zu lassen. Leistungs- und Haftungsumfang des AN werden durch eine derartige Aufsicht jedoch in keiner Weise beschränkt.

7.6.7. Die für die Ausführung aller vertraglichen Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen und Muster sind in angemessener Zeit an den AG zu übermitteln.

7.6.8. Erfordert die Ausführung der vertraglichen Leistungen das Zusammenwirken mehrerer Werkunternehmer, obliegt dem AN als (Generalunternehmer) die Koordination nach dem BauKG, sofern der AG die Baustellenkoordination nicht an einen Dritten übertragen hat.

8. Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz

8.1. Gewährleistung und Gewährleistungsfrist

8.1.1. Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können, sowie den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik entsprechen. Die Leistungen sind ordnungsgemäß erbracht, wenn die vertraglich zu erbringende Leistung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den Wünschen des AG entspricht.

8.1.2. Die Gewährleistungsfristen richten sich nach § 933 ABGB, wobei eine allfällige Abweichung der gesetzlich normierten Gewährleistungsfristen in den gesonderten Verträgen ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Soweit der AN für einzelne Leistungen mit seinen Subunternehmern längere als die in diesem Vertrag vereinbarten Gewährleistungsfristen vereinbart hat, wird der AN nach Ablauf der Gewährleistungszeit dem AG die Abtretung dieser weitergehenden Ansprüche anbieten. Dieses Angebot kann der AG durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AN insgesamt oder hinsichtlich einzelner Subunternehmer oder Lieferanten annehmen.

8.1.3. Soweit Hersteller technischer Anlagen hinsichtlich dieser Anlagen Garantien übernehmen, werden diese durch die hier vereinbarten Gewährleistungsansprüche nicht berührt. Der AN ist verpflichtet, dem AG derartige Garantierechte mitzuteilen und auf Verlangen abzutreten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Schlussabnahme. Für Teilleistungen, die erst danach abgenommen werden, beginnt sie jeweils mit der Abnahme.

8.1.4. Im Übrigen werden die Regelungen der ÖNORM B 2110, insbesondere Punkt 11.3. der ÖNORM B 2110 ausdrücklich und einvernehmlich abbedungen und gelten die Gewährleistungsregeln der §§ 922 ff ABGB.

8.2. Gewährleistungsansprüche und Art der Mängelbeseitigung

8.2.1. Sollte der AN seiner Mängelbhebungsverpflichtung nach Setzung einer angemessenen Frist nicht nachkommen, so ist der AG berechtigt, die Mängelbeseitigungsarbeiten von einem Dritten nach seiner Wahl auf Kosten des AN durchführen zu lassen, ohne dabei an bestimmte Preise gebunden zu sein und ohne dass dadurch die weitere Dauer der Gewährleistungs- oder Garantiepflicht des AN erlischt.

8.2.2. Mängelbeseitigungsansprüche sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des AG bzw. der Nutzer auszuführen. Ist zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG bzw. den Nutzer nicht zumutbar, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige Behebung folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung.

8.2.3. Der AG ist weiters berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln, auch wenn diese nicht wesentlich sind, nur das äußere Erscheinungsbild beeinträchtigen sollten oder deren Behebung mit unangemessen hohem Aufwand verbunden ist, nach seiner Wahl das Recht auf Austausch, Verbesserung, Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen.

8.2.4. Nach Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen beginnen für diese neue Gewährleistungsfristen in ursprünglich vereinbarter Dauer gemäß Punkt 8.1.2..

8.3. Haftrücklass und Deckungsrücklass

8.3.1. Als Sicherstellung wird ein Haftrücklass für die Dauer der Gewährleistungsfrist bar einbehalten. Dieser Haftrücklass beträgt 5 % von der Bruttoschlussrechnungssumme. Es besteht nach gesonderter schriftlicher Zustimmung durch den AG für den AN die Möglichkeit, nach Beginn der Gewährleistungsfrist gemäß Punkt 8.1.2. den Haftrücklass durch eine abstrakte Bankgarantie eines inländischen Bankinstitutes gemäß beiliegendem Muster ersetzen zu lassen.

8.3.2. Von Teilrechnungen ist ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst wird. Es besteht nach gesonderter schriftlicher Zustimmung durch den AG für den AN die Möglichkeit, den von den Teilzahlungsbeträgen einbehaltenen 10%igen Deckungsrücklass durch eine abstrakte Bankgarantie eines inländischen Bankinstitutes gemäß beiliegendem Muster ersetzen zu lassen.

8.4. Haftung für eigenes Verschulden / Haftung gemäß § 1313a ABGB

8.4.1. Der AN hat seine Leistungen nach dem Stand der Technik und den anerkannten Regeln der Kunst zu erbringen. Der AN haftet dem AG für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Untersuchungen, Berechnungen, Stellungnahmen und sonstigen Leistungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Der AN allein haftet für die plangemäße und fachlich richtige Ausführung der von ihm vertragliche zu erbringenden Leistungen. Weiters haftet der AN, im Falle der Weitergabe von vertraglichen Leistungen, für Verschulden seiner Gehilfen gemäß § 1313a ABGB wie für sein eigenes.

8.4.2. Eine den AN treffende Warnpflicht wird nur dann ordnungsgemäß erfüllt, wenn sie schriftlich erfolgt und das bewarnte Risiko konkretisiert benannt. Widrigenfalls die Warnpflicht nicht erfüllt ist und der AN für jeden aus der Verletzung entstehenden Schaden haftet.

8.5. Schad- und Klagloshaltung

8.5.1. Der AN verpflichtet sich hinsichtlich wie immer gearteter Ansprüche, welche Dritte gegenüber dem AN aus einer etwaigen Weitergabe von vertragsgegenständlichen Leistungen ableiten, den AG schad- und klaglos zu halten.

9. Höhere Gewalt

9.1. Mehrkostenforderungen aus dem Titel „höhere Gewalt“ (wie bspw. Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Unwetter, kriegerische Auseinandersetzungen, Aufruhr oder Pandemien), werden ausdrücklich ausgeschlossen.

9.2. Die Vertragsteile werden von ihren Verpflichtungen aufgrund von höherer Gewalt frei, wenn sie diese höhere Gewalt an der Vertragserfüllung endgültig hindert. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind vom AN entsprechend dem prozentuell festgestellten Bauzustand endabzurechnen, wobei hierbei zu berücksichtigen bleibt, was sich der AN durch das Unterbleiben der Ausführung erspart oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

9.3. Liegt ein Leistungsverzug aufgrund höherer Gewalt vor, wird vereinbart, dass der AN alle ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen hat, um Vertragstermine gemäß diesem Vertrag fristgerecht einzuhalten. Mehrkostenforderungen aus diesem Titel werden ausgeschlossen.

9.4. Sobald eine nicht endgültige Leistungshinderung durch höhere Gewalt endet, benachrichtigt der an der Leistung gehinderte Vertragsteil den jeweils anderen Vertragsteil darüber schriftlich und gibt den Termin an, zu dem er die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag erfüllen kann. Wenn ein Vertragsteil die Benachrichtigung nicht oder verspätet übersendet, hat er den Schaden zu ersetzen, der dem anderen Vertragsteil durch die Nichtbenachrichtigung oder die verzögerte Benachrichtigung entsteht.

9.5. Bei Eintritt der in diesem Vertragspunkt genannten Ereignisse wird die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag durch eine Partei um die Zeitdauer dieser Umstände aufgeschoben. Sollten diese Umstände länger als 3 Monate andauern, haben die Parteien Einvernehmen über die weitere Vorgangsweise herzustellen.

9.6. Können sich beide Vertragsparteien binnen angemessener Frist nicht über die weitere Vorgangsweise einigen, stellt dies für beide Teile einen wichtigen Rücktrittsgrund dar.

10. Vertragsstrafe

10.1. Der AN verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme für jeden Wochentag, um die einer der in diesem Vertragstext vereinbarten Termine überschritten wird.

10.2. Weitergehende Ansprüche des AG gegenüber dem AN auf Ersatz des durch die verspätete Fertigstellung, Nicht- oder Schlechterfüllung entstandenen Schadens bleiben aufrecht.

11. Haftung und Verwahrungsrisiko

11.1. Die vom AN gelieferten und eingebauten Gegenstände und Materialien bleiben bis zur Übernahme durch den AG im Verwahrungsrisiko des AN.

11.2. Von sämtlichen Produkten und Geräten sind rechtzeitig Gebrauchsanweisungen und Wartungshinweise dem AG zu übergeben. Falls erforderlich, sind nachweislich entsprechende Einschulungen vorzunehmen. Ein Kostenersatz für die vorbezeichneten Unterlagen und die Einschulungen steht dem AN nicht zu.

11.3. Sollten an der Leistungserbringung mehrere Hersteller beteiligt sein und sich bei einer Forderung gemäß

dem Produkthaftungsgesetz gegen die BWS-Gruppe der für den Fehler ursächliche Vormann nicht ohne weiteres feststellen lassen, wird vereinbart, dass der Schaden von allen Leistungserbringern im Verhältnis ihrer Auftragssumme getragen wird.

12. Rücktritt vom Vertrag und Vertragsauflösung

12.1. Kündigungs- und Rücktrittsgründe

12.1.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

1. der Untergang der bereits erbrachten Leistung;
2. wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
3. wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt nicht untersagen;
4. wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
5. wenn der andere Vertragspartner

a) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstößende Abreden getroffen hat;

b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;

6. sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 1 Monat dauert, oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeit bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.

12.1.2. Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den Fällen 1. bis 4. 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigten Tatsachen Kenntnis erlangt hat.

Im Fall 6. erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten.

12.1.3. Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.

12.1.4. Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist der AN verpflichtet

1. die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;
2. auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte und andere am Erfüllungsort vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien und dergleichen für die Weiterführung der Arbeiten gegen angemessenes Entgelt am Erfüllungsort zu belassen oder auf Verlangen des AG den Erfüllungsort unverzüglich zu räumen. Kommt der AN der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen;
3. auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

12.1.5. Der Rücktritt vom Vertrag bedarf der Schriftform, wobei das Schriftformgebot durch Rücktrittserklärung im Wege der Elektronischen Kommunikationsmittel (E-Mail, Telefax) als ausreichend erachtet wird.

13. Versicherung

13.1. Der AN erklärt, dass für Schäden infolge Verletzung der ihm nach diesem Vertrag treffenden Pflichten eine aufrechte Pflichthaftpflichtversicherung nach den anwendbaren gewerberechtlichen Bestimmungen besteht.

13.2. Der AN wird auf Wunsch des AG eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung vorlegen bzw. diese Versicherung auf Verlangen des AG entsprechend erhöhen.

14. Arbeitnehmerschutz und Ausländerbeschäftigung

14.1. Der AN erklärt und sichert zu, weder gegenwärtig noch in der Vergangenheit gegen die Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) in seiner jeweils geltenden Fassung bzw. gegen sonstige in Österreich geltende bzw. in Geltung stehende Bestimmungen zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping zu verstoßen oder verstoßen zu haben.

14.2. Der AN erklärt und sichert insbesondere zu, entsandten oder grenzüberschreitend überlassenen Arbeitnehmern für Arbeitsleistungen im Rahmen der Beauftragung von Leistungen in Österreich das ihnen nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien gebührende Entgelt zu bezahlen bzw. bezahlt zu haben sowie sämtliche Abgaben, Sozialversicherungsbeiträge, BUA-K-Beiträge, Zulagen und Zuschläge ordnungsgemäß zu entrichten bzw. entrichtet zu haben.

14.2.1. Der AN verpflichtet sich, nur Arbeitnehmer zu beschäftigen, die in einem ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnis mit diesem stehen, wobei die jeweiligen arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen einzuhalten sind. Bei Nichteinhaltung dieser Erklärung ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

14.2.2. Weiters haftet der AN dem AG für alle aus Nichteinhaltung dieser Erklärung entstandenen Schäden einschließlich der Kosten der Ersatzvornahme sowie sämtlicher im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehende Kosten. Der AN hat den AG und die für den AG handelnden Personen hinsichtlich aller negativen Konsequenzen in Bezug auf Verstöße gegen Lohn- und Sozialdumpingvorschriften, gleichgültig, ob diese Verstöße festgestellt sind oder nicht, schad- und klaglos zu halten.

14.2.3. Die Verpflichtungen des AN sind von diesem auch auf allfällige Subunternehmer zu überbinden.

14.2.4. Der AG weist ohne Übernahme irgendeiner Haftung darauf hin, dass Auftragnehmer mit Sitz in der EU/im EWR die einschlägigen Bestimmungen des LSD-BG einzuhalten und sicherzustellen haben, dass die geforderten Unterlagen für alle Arbeitnehmer in österreichischer Sprache am Einsatzort aufliegen sowie die ZKO-Meldung ordnungsgemäß erstattet wurde.

15. Vertragsübernahme durch Dritte

Der AG ist berechtigt, jederzeit alle seine Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, wozu der AN durch Unterfertigung dieses Vertrages bereits jetzt seine ausdrückliche und einseitig unwiderrufliche Zustimmung erteilt. Der Dritte tritt mit der schriftlichen Verständigung des AN durch den AG an die Stelle des AG mit allen Rechten und Pflichten.

16. Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht

16.1. Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten ist ausschließlich das am Sitz des AG sachlich und örtlich zuständige Gericht zuständig. Dem AG steht daneben die Wahl offen, auch bei den sich aus dem Gesetz ergebenden Gerichtsständen zu klagen.

16.2. Anzuwendendes Recht

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines Zustandekommens oder seiner Vor- und Nachwirkungen, sowie allfällig künftig zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vereinbarungen wird die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der Anwendung der Bestimmungen des IPRG und des UN-Kaufrechts (CISG) vereinbart.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Schriftformgebot

17.1.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung der jeweils nach diesem Vertrag zeichnungsberechtigten Parteien; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

17.1.2. Es bestehen keinerlei mündliche Nebenabreden zum gegenständlichen Vertrag.

17.2. Datenschutz

Der AG ist datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der AG ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. E-Mail-Adressen, welche dem AG durch Kontaktaufnahme seitens des AN bekanntgegeben werden, werden ausschließlich zur Beantwortung seines Anliegens verarbeitet. Falls eine Kommunikation über eine abweichende E-Mail-Adresse gewünscht wird, hat der AN dies bekanntzugeben. Die vom AN bekanntgegebenen elektronischen Kommunikationsmittel stellen seinen ausdrücklichen Wunsch zur Kommunikation dar und werden vom AG nicht auf ihre datenschutzrechtliche Konformität geprüft.